**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/8988**

**16. Wahlperiode** 28. 04. 2008

# Antwort

## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen und der Fraktion DIE LINKE.
### – Drucksache 16/8813 –

## Auswirkungen des § 4 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes auf die Wahrnehmung des Rechts auf Asyl

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 4 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) sind die Oberlandesgerichte bei der Entscheidung über die Auslieferung ausländischer Staatsangehöriger nicht an die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Anerkennung von Asyl, Flüchtlings- oder Abschiebungsschutz gebunden. Dies kann dazu führen, dass anerkannte Asylbewerberinnen und Asylbewerber bzw. Flüchtlinge in den Staat abgeschoben werden, vor dessen Verfolgung sie gerade geschützt werden sollen.

Im Auftrag der deutschen Sektion von pro asyl hat der Salzburger Rechtsprofessor Dr. Otto Lagodny ein Gutachten erstellt, das die damit verbundenen verfassungs-, europa- und völkerrechtlichen Probleme behandelt. Das Ergebnis lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das Recht auf Asyl bzw. eine Flüchtlingsanerkennung führen zwingend zu einem Aufenthaltsstatus für die Betroffenen. Da die Auslieferungsentscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) in diesen Aufenthaltsstatus eingreift, ist damit die Schutzgewährung in ihrem Kern betroffen. Das Gutachten stellt klar, dass „die Zulässigkeitserklärung der Auslieferung nicht mehr und nicht weniger als die faktische Ablehnung des Asylantrages durch das OLG“ bedeutet (a. a. O., S. 56). Will das OLG nicht rechtswidrig handeln, muss es daher die Asylberechtigung selbst noch einmal prüfen, um über das Auslieferungsersuchen entscheiden zu können.

In der Praxis verzichten die Oberlandesgerichte aber auf diese aufwändige Prüfung, da im Fall von anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Flüchtlingen meist schon andere Gründe gegen eine Auslieferung ins Herkunftsland sprechen; oder sie schließen sich verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen über die Gewährung von Asyl bzw. Flüchtlingsschutz an. Davon unberührt bleibt aber der massive Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, denn oft befinden sie sich zunächst monatelang in Auslieferungshaft, bevor das zuständige OLG entscheidet.

Unbeachtet blieb in dem Gutachten der zweite Teilsatz der genannten Regelung aus dem AsylVfG. Dieser bestimmt, dass die Asylentscheidung auch bei

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 25. April 2008 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

einer Entscheidung über eine Ausweisung wegen Terrorismusverdachts (§58a des Aufenthaltsgesetzes) nicht verbindlich sein soll. Letztlich gelten diesbezüglich aber ganz ähnliche Bedenken; hinzu kommt, dass anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern genau aus den Gründen im Heimatland Folter und unmenschliche Behandlung drohen, aus denen sie in der Bundesrepublik Deutschland als „Gefährder“ gelten (beispielsweise angebliche Betätigung für PKK/KONGRA-GEL etc.).

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), das innerstaatlich und im vertragslosen Auslieferungsverkehr den rechtlichen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit und die Bewilligung einer Auslieferung bildet, statuiert in § 6 Abs. 2 IRG ein Auslieferungshindernis bei drohender Verfolgung, das bei der Zulässigkeitsentscheidung durch das Oberlandesgericht zu prüfen ist. § 6 Abs. 2 IRG erwähnt jene Merkmale der Verfolgung, die das Refoulement-Verbot des Artikels 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) begründen.

Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass der Entscheidung im Asylverfahren eine Indizwirkung für das Auslieferungsverfahren zukommt (BVerfGE 52, 391, 407). Dass die Entscheidung im Asylverfahren keine formelle Bindungswirkung für die in einem justizförmigen Verfahren durch eine unabhängige richterliche Instanz zu treffende Auslieferungsentscheidung entfaltet, ist nach dem Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfGE 60, 348, 358; bestätigt in BVerfGE 64, 46, 65).

Im Übrigen gilt auch für die Haftsachen im Auslieferungsverkehr das Beschleunigungsgebot.

1. Wie viele Auslieferungsersuchen wurden im Jahr 2007 von Nicht-EU-Staaten an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet (bitte nach Staaten auflisten)?

Für das Jahr 2007 liegt noch keine Statistik vor. Für das Jahr 2006 wird auf die im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 27 vom 19. Februar 2008, S. 548) veröffentlichte Auslieferungsstatistik verwiesen.

2. Von welchen Nicht-EU-Staaten lässt sich die Bundesrepublik Deutschland vor Auslieferung Zusagen geben, dass
   a) die Beschuldigten dort nicht der Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt werden,
   b) das angestrebte Gerichtsverfahren den Anforderungen an Fairness und Rechtsstaatlichkeit entsprechen wird,
   c) nicht die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird,

   und welche Mechanismen bestehen, um die Umsetzung solcher Zusagen zu kontrollieren und durchzusetzen?

Die Einholung von Zusicherungen erfolgt einzelfallbezogen. Zusicherungen können beispielsweise die Verpflichtung zur Nichtverhängung oder -vollstreckung der Todesstrafe, zur Gewährleistung angemessener Haftbedingungen und deren Überprüfung oder zur Einräumung einer im Einzelfall ansonsten nicht bestehenden Möglichkeit der Verfahrensbeobachtung durch deutsche Auslandsvertretungen enthalten. Die deutschen Auslandsvertretungen überprüfen die Einhaltung solcher Zusicherungen und gehen im Einzelfall Hinweisen, dass gegebene Zusicherungen nicht eingehalten wurden, stets nach.

3. In wie vielen Fällen waren in den Jahren 2002 bis 2007 nach Kenntnis der Bundesregierung von Auslieferungsverfahren Personen mit Asyl- oder Flüchtlingsstatus oder Abschiebungsschutz betroffen (bitte nach den ersuchenden Staaten und nach Jahren getrennt auflisten)?

Fälle, in denen Auslieferungsersuchen Personen betreffen, die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl- oder Flüchtlingsstatus oder Abschiebeschutz genießen, werden in der Statistik nicht als solche erfasst.

4. In wie vielen Fällen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2002 bis 2007 Personen in Auslieferungshaft genommen, die anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte oder Menschen waren, bei denen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) festgestellt wurden (bitte nach Jahren und Staatsangehörigkeit auflisten)?

Fälle, in denen aufgrund von Auslieferungsersuchen in den Jahren 2002 bis 2007 Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland Asyl- oder Flüchtlingsstatus oder Abschiebeschutz genießen, in Auslieferungshaft genommen wurden, werden in der Statistik nicht als solche erfasst.

5. Ist der Bundesregierung das in der Vorbemerkung in Bezug genommene Gutachten von Prof. Dr. Otto Lagodny bekannt, und welche Einschätzung vertritt sie zu den hier vertretenen Positionen, insbesondere

   a) zur Unvereinbarkeit der Unerheblichkeit der Entscheidung im Asylverfahren für Auslieferungsverfahren mit dem Grundgesetz,

   b) zur Unvereinbarkeit der Unerheblichkeit der Entscheidung im Asylverfahren für Auslieferungsverfahren mit dem Europarecht, insbesondere der Qualifikationsrichtlinie und der Aufnahmerichtlinie,

   c) zur Unvereinbarkeit der Unerheblichkeit der Entscheidung im Asylverfahren für Auslieferungsverfahren mit der Genfer Flüchtlingskonvention?

Das Gutachten Dr. Otto Lagodnys, Professor für österreichisches und ausländisches Straf- und Strafprozessrecht sowie Strafrechtsvergleichung an der Universität Salzburg, ist der Bundesregierung bekannt.

Zu Frage 5 a

Die Bundesregierung verweist auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, das es für verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen hat, dass die Bindungswirkung der Entscheidung im Asylverfahren nicht für das Auslieferungsverfahren gilt, da für die Überprüfung des Auslieferungsbegehrens mit dem Oberlandesgericht eine unabhängige, richterliche Instanz zur Verfügung steht, die in justizförmigem Verfahren die Einwände des Auszuliefernden prüft (BVerfGE 60, 348, 358; bestätigt in BVerfGE 64, 46, 65).

Zu Frage 5 b

Die nationale Rechtslage ist europarechtskonform. Insbesondere enthalten die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – Qualifikationsrichtlinie – sowie die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten – Aufnahmerichtlinie – keine entgegenstehenden Regelungen.

Anderes ergibt sich auch nicht aus der sogenannten Verfahrensrichtlinie (Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft).

Zu Frage 5 c

Die Genfer Flüchtlingskonvention ist auch im Auslieferungsverfahren zu beachten. Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist die Auslieferung nicht zulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft oder dass seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde. Die Vorschrift erwähnt also genau die Merkmale der Verfolgung, die das Refoulement-Verbot des Artikels 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention begründen. Darüber hinaus kommt der Flüchtlingseigenschaft im Auslieferungsverfahren nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine erhebliche Indizwirkung zu (BVerfGE 52, 391, 407, zum Fall eines Auszuliefernden, der in einem anderen Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtling anerkannt war).

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine Liste mit 60 Personen, deren Auslieferung die Türkei anstrebe, und auf der sich auch in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Flüchtlinge befinden sollen (Meldung des epd vom 13. März 2008)?

   Welchen Organisationen gehören diese Personen gegebenenfalls an?

Die in der Meldung des epd vom 13. März 2008 angesprochene, in türkischen Medien kursierende Liste mit rund 60 Personen, deren Auslieferung die Türkei anstrebt, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass es sich bei jenen den Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Tatvorwürfen in den meisten Fällen genau um solche Tatbestände handelt, die einst zur Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung bzw. zur Feststellung sonstiger Abschiebungshindernisse (Gefahr der Folter, unfairer Gerichtsverfahren usw.) geführt haben?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Da die Bundesregierung die genannte Liste nicht kennt, kann sie auch keine Aussagen zu möglichen Tatvorwürfen machen.

8. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Versuchen der türkischen Regierung, gemeinsam mit der US-amerikanischen Regierung bei den EU-Staaten die Auslieferung von Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlingen zu erwirken (vgl. Pressemitteilung der Informationsstelle Kurdistan vom 20. Februar 2008), und war sie selbst an solchen Gesprächen beteiligt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

9. In wie vielen Fällen ist seit seiner Einführung vom § 58a AufenthG Gebrauch gemacht worden, und in wie vielen dieser Fälle waren davon Asylberechtigte oder Flüchtlinge oder Personen mit menschenrechtlichem Abschiebungsschutz betroffen (bitte nach Jahren und Herkunftsstaaten auflisten)?

Seit Einführung von § 58a AufenthG ist nach Kenntnis der Bundesregierung in einem Fall von dieser Rechtsgrundlage Gebrauch gemacht worden. In dem betreffenden Fall lag keine positive Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über eine Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz oder zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333